

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00052**

## **vom 28. August 2025**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-08-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AB.2024.00052](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2024.00052)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00052 du 28 août 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00052 del 28 agosto 2025

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

1. Dezember 2023 meldete das Kantonale Steueramt des Kantons Zürich der Ausgleichskasse für die Eheleute Y.\_\_\_\_

für das Jahr 2021 ein Renteneinkommen von Fr. 0. - - sowie ein beitrags pflichtiges Vermögen von Fr. 4 ' 710 ' 943 .-- ( Urk. 7/73 , Urk. 8/33 ) . Gestützt darauf setzte die Ausgleichskasse mit definitiven Beitrags verfügungen vom 11.

Dezember 2023 die von X.\_\_\_\_ und Z.\_\_\_\_

Y.\_\_\_\_ als Nicht erwerbstätige zu ent rich ten den persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge (inkl. Ver wal tungskosten) nach Massgabe des hälftigen ehelichen Vermögens und Renten einkommens für das Jahr 2021 auf je Fr. 5'704.90

fest (Urk. 7/74 , Urk. 8/34 ) und verfügte die entspre chenden Ver zugs zinsen in der Höhe von jeweils Fr. 212.20 (Urk. 7/75 , Urk. 8/35 ) . Die von den Eheleuten Y.\_\_\_\_ dagegen am 18. Dezember 2023 erhobene Einsprache (Urk. 7/78 , Urk. 8/38 ) wies die Ausgleichskasse mit Einsprache entscheid en vom 14. August 2024 ab ( Urk. 7/90 = Urk.

#### **E. 1.1**

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [ GSVGer ] ).

#### **E. 1.2.1**

Gemäss Art.

#### **E. 1.2.2**

Nichterwerbstätige Beitragspflichtige bezahlen einen Beitrag nach ihren sozialen Verhältnissen (Art. 10 Abs. 1 Satz 1 AHVG). Die Beiträge der Nichter werb stätigen, für die nicht der jährliche Mindestbeitrag vorgesehen ist, bemessen sich aufgrund ihres Vermögens und Renteneinkommens (vgl. Art. 28 Abs. 1 der Ver ordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [ AHVV ] ).

Ist eine verheiratete Person als Nichterwerbstätige beitragspflichtig, so bemessen sich ihre Beiträge aufgrund der Hälfte des ehelichen Vermögens und Renten ein kommens ( Art. 28 Abs.

#### **E. 1.2.3**

Die Beiträge werden für jedes Beitragsjahr festgesetzt. Als Beitragsjahr gilt das Kalenderjahr ( Art. 29 Abs. 1 AHVV). Die Beiträge bemessen sich aufgrund des im

Beitragsjahr erzielten Renteneinkommens und des Vermögens am 31. Dezember ( Art. 29 Abs. 2 Satz 1 AHVV).

Die kantonalen Steuerbehörden ermitteln das für die Beitragsbemessung massgebende Vermögen aufgrund der entsprechenden rechtskräftigen kantonalen Veranlagung. Sie berücksichtigen dabei die interkantonalen Repartitionswerte (Art.

29 Abs. 3 AHVV).

Des Weiteren erklärt Art. 29 Abs.

### **E. 1.3**

), was vorliegend nicht der Fall ist.

### **E. 2**

Gegen den jeweils sie betreffenden Einspracheentscheid erhoben die Eheleute X.\_\_\_\_ und Z.\_\_\_\_

Y.\_\_\_\_

gemeinsam mit Eingabe vom 22. August 2024 Beschwerde und beantragten eine Korrektur der persönlichen Beiträge als Nichterwerbstätige für das Jahr 2021 sowie der entsprechenden Verzugszinsen unter Berücksichtigung eines AHV-beitragspflichtigen Vermögens von je Fr. 612'000.-- (Urk. 1).

Mit Beschwerdeantwort vom 26. September 2024 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6, unter Beilage der Kassenakten [Urk. 7/1 93 und Urk. 8/1-54]), was den Beschwerdeführenden mit Verfügung vom 30. September 2024 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 9).

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin begründete die angefochtenen Entscheidung damit, dass die vom Kantonalen Steueramt gemeldeten Zahlen korrekt und rechtskräftig und für die AHV-Beitragsfestsetzung massgebend und verbindlich seien. Das gemeldete Vermögen setze sich aus dem steuerbaren Vermögen in der Höhe von Fr. 1'224'874.-- sowie dem durch Erbgang zugegangenen beweglichen Vermögen von Fr. 3'486'069.-- zusammen (Urk. 2/1, Urk. 2/2).

### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführenden brachten dagegen in ihrer Beschwerde vom 22. August 2024 im Wesentlichen vor, die Erbschaft im Umfang von Fr. 3'837'875.-- sei erst ab dem Erbanfall am 28. November 2021 zu berücksichtigen und das bewegliche Vermögen – analog der Gewichtungsmethode im Steuerrecht –

zu gewichten. Andernfalls würde gegen das Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstossen werden und faktisch eine « Doppelbelastung der AHV-Beiträge » des geerbten Vermögens in Kauf genommen werden, da sie vor dem 28. November 2021 nicht über das geerbte Vermögen verfügt hätten. Dieses Erbvermögen müsse für die Zeit vom 1. Januar bis 28. November 2021 dem Erblasser zugerechnet werden. Das massgebende Vermögen sei entsprechend anzupassen und gemäss dem Einschätzungsentscheid des Kantonalen Steueramtes Zürich auf je Fr. 612'000.-- (Gesamtvermögen Fr. 1'224'000.--) festzusetzen (Urk. 1). 3.

### **E. 3**

Abs. 1 AHVG bis zum Ende des Monats, in welchem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben (vgl. zum Referenzalter der Frauen für die Übergangsjahrgänge 1960 bis 1963 die Übergangsbestimmungen der Änderung vom 17. Dezember 2021 [AHV 21]).

#### **E. 3.1**

Es ist unbestritten, dass die Beschwerdeführende nicht erwerbstätig und für das ganze Jahr 2021 beitragspflichtig ist (E. 1.2.1). Nicht bestritten ist auch, dass sie über kein Renteneinkommen, aber am 31. Dezember 2021 gemäss Steuermeldung über ein massgebendes Vermögen von Fr. 4'710'943.-- verfügte.

Strittig und zu prüfen ist vorliegend, welches Vermögen für die Berechnung der Nichterwerbsteuernbeiträge der Beschwerdeführenden heranzuziehen ist.

#### **E. 3.2**

Die Beschwerdeführende bestreitet die Rechtmässigkeit des massgebenden Vermögens für die Beitragsbemessung. Sie ist der Ansicht, dass die Beiträge unter Berücksichtigung des entsprechend seinem Anfall gewichteten

Vermögens (also zu 33/365) zu entrichten seien und nicht auf der gesamten Erbschaft, da ihnen diese erst am 28. November 2021 zugegangen sei (Urk. 1).

Wie bereits ausgeführt, bemessen sich die Beiträge der Nichterwerbsteuern auf Grund ihres Vermögens, wobei jenes am 31. Dezember des jeweiligen Beitragsjahrs massgebend ist (E. 1.2). Neben den Gegenständen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens sind dazu insbesondere auch vermögensrechtliche Ansprüche aller Art zu zählen. Aus welchen Geldern oder Leistungen sich diese vermögensrechtlichen Ansprüche zusammensetzen und ob daraus überhaupt eine geldwerte Leistung abgeleitet werden kann oder ein alleiniger Rechtsanspruch besteht, kann nicht massgebend sein (Kieser, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHVG, 4. Aufl., Zürich 2020, N. 35 zu Art. 10). Insofern ist es unerheblich, wie sich das Vermögen der Beschwerdeführenden am Stichtag zusammensetzt. Das Restvermögen aus der Erbschaft am Stichtag 31. Dezember 2021 gehört zum massgebenden Vermögen und die AHV-rechtlichen Bemessungsvorschriften kennen keine dem kantonalen (ZH) Vermögenssteuerrecht analogen Gewichtungsregeln. Das Argument der «Doppelbelastung» desselben Vermögenssubstrats sticht ebenfalls nicht, abgesehen davon wurde nicht dargetan, dass der Erblasser bis zu seinem Tod ebenfalls persönliche Beiträge als Nichterwerbsteuerverpflichteter auf dem selben Vermögenssubstrat bezahlt hätte.

Aus den Akten geht hervor, dass sich das Vermögen der Beschwerdeführenden am 31. Dezember 2021 gestützt auf die von der Beschwerdegegnerin im Rahmen der Einsprache eingeholten Belege und Auskünfte des zuständigen Steueramtes auf Fr. 4'710'943.-- belief (Urk. 7/88). Diese Vermögenswerte wurden in den Beitragsverfügungen 2021 entsprechend berücksichtigt (vgl. Urk. 7/74, Urk. 8/34).

Es bestehen vorliegend keine Anhaltspunkte, welche ausnahmsweise ein Abweichen von den veranlagten Vermögenswerten rechtfertigen würden. Das wäre nach dem Gesagten nur möglich, wenn die Steuermeldung ausgewiesene Irrtümer enthalten würde, die ohne Weiteres richtiggestellt werden könnten, oder wenn sachliche Umstände gewürdigt werden müssten, die steuerrechtlich belanglos, sozialversicherungsrechtlich aber bedeutsam sind

(vgl. E.

### **E. 3.3**

Gemäss Art. 41 bis

Abs. 1 lit. f AHVV haben Selbständigerwerbende, Nichterwerbs-tätige und Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber auf auszugleichen den Beiträgen, falls die Akontobeiträge mindestens 25 Prozent unter den tatsächlich geschuldeten Beiträgen liegen und nicht bis zum 1. Januar nach Ablauf des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres entrichtet werden, ab dem 1.

Ja nur nach Ablauf des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres Verzugszinsen zu entrichten. Bei Beitragsnachforderungen endet der Zinsenlauf mit der Rechnungsstellung, sofern die Beiträge innert Frist bezahlt werden ( Art. 41 bis Abs.

2 Satz 2 AHVV). Der Satz für die Verzugszinsen beträgt 5 Prozent im Jahr ( Art. 42 Abs. 2 AHVV).

Die am 30. Januar 2021 erhobenen Akontobeiträge (Urk. 7/14, Urk. 8/5) liegen weit mehr als 25 % unter den gemäss Verfügung vom 11. Dezember 2023 tatsächlich geschuldeten Beiträgen (Urk. 7/74, Urk. 8/34). Insofern ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin in Anwendung von Art. 41 bis

Abs. 1 lit. f AHVV Verzugszinsen ab 1. Januar bis 1. Dezember 2023 erhoben hat. Die Berechnung der Verzugszinsen erfolgte damit korrekt. Die Beschwerdeführende haben gegen die Höhe der Verzugszinsen im Betrag von jeweils Fr. 212.20 als solche denn auch keine Einwendungen erhoben. 4.

Nach dem Gesagten erweist sich der angefochtene Entscheid als rechtmässig, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_

Y.\_\_\_\_ - Z.\_\_\_\_

Y.\_\_\_\_ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die EinzelrichterinDie Gerichtsschreiberin  
Arnold GramignaStadler

**E. 4**

Satz 1 AHVV).

**E. 7**

AHVV für die Festsetzung und die Ermittlung der Beiträge die Art. 22 bis 27 AHVV  
betreffend Beitragsbemessung bei Selbstständigerwerbenden für sinngemäss anwendbar.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.